

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. August 2018

696

GRG Nr.	16	EA 75	246
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen vom 13. Juni 2018 "Migrationsamt schikaniert junge Hockeyspieler"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Frage 1

EU/EFTA-Staatsangehörige unterstehen dem Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681), das seit 1. Juni 2002 in Kraft ist. Sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerb nicht erfüllt, kann die Aufenthaltsbewilligung nicht erteilt oder nicht verlängert werden. Bei minderjährigen Personen aus einem EU/EFTA-Staat müssen neben den üblichen Voraussetzungen insbesondere auch die kindesschutzrechtlichen Vorgaben sowie eine Kostendeckung aus eigenen Mitteln für eine allfällige Ausbildung in der Schweiz erfüllt sein. Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) sieht für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses zudem eine Bewilligungspflicht vor, wovon nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Diese Verordnung ist für das Migrationsamt ebenfalls bindend, was bedeutet, dass bei einem geplanten Aufenthalt von minderjährigen ausländischen Jugendlichen in der Schweiz vorgängig von den zukünftigen Pflegeeltern eine Pflegeplatzbewilligung einzuholen ist. Ohne eine solche Bewilligung bzw. die Bestätigung, dass ein Ausnahmefall vorliegt, kann von Beginn weg keine ausländerrechtliche Zulassung erteilt werden.

Frage 2

Personen, welche die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht erfüllen, müssen die Schweiz spätestens nach Ablauf eines für drei Monate möglichen sogenannten Besuchsaufenthaltes wieder verlassen. In den vorliegend zur Diskussion stehenden Fällen war dies im Dezember 2017 der Fall. Um den speziellen Einzelfällen jedoch Rechnung zu tragen, wurde der Aufenthalt kulanterweise bis zum Ende

der Spielsaison Ende März 2018 geduldet. Die Vorgehensweise des Migrationsamtes, das zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet ist, kann somit in keiner Weise als Schikane bezeichnet werden. Entgegen den Ausführungen in der Einfachen Anfrage und in den Medien kann auch nicht von einer „Ausweisung“ oder „Ausschaffung“ gesprochen werden.

Frage 3

Das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch auf der einen Seite und die Pflicht zur Beschulung durch die Schulgemeinden auf der anderen Seite bestehen grundsätzlich unabhängig vom ausländerrechtlichen Status. Gemäss Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), § 70 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) und § 1 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) sind die Schulgemeinden verpflichtet, alle Kinder und Jugendlichen zu beschulen, die auf ihrem Gebiet wohnen. Dies gilt im Bereich der obligatorischen Grundschule, die gemäss § 1 VG Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule umfasst. Gemäss geltender Praxis beginnt die Beschulung ungefähr nach zwei Wochen Aufenthalt am Ort. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch festzustellen, dass das Migrationsamt auf Gesuch hin ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligungen erteilt und verlängert. Kann eine solche nicht erteilt oder verlängert werden, muss der Aufenthalt in der Schweiz aufgegeben werden. Nachgelagert kann dies bedeuten, dass auch ein laufender Schulbesuch aufgegeben werden muss.

Frage 4

Die Schweiz geniesst in der Nachwuchsförderung im Breiten- und Leistungssport einen hervorragenden Ruf. Zusätzlich gilt das Schweizer Schulsystem als eines der besten weltweit. Diese Kombination weckt das Interesse, ausländische Talente in die Schweiz zu holen. Diesbezüglich wurden die Vereine indessen bereits in früheren Jahren darauf hingewiesen, dass junge Nachwuchstalente nur dann mit Verträgen ausgerüstet werden sollen, wenn die ausländerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Frage 5

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat einen grenzüberschreitenden Austausch namentlich auch im Bereich des Breitensportes. Der Entwicklung, dass junge Talente aus anderen Ländern in die Schweiz geholt werden, um deren Marktwert zu steigern und schliesslich einen „Talenthandel“ zu treiben, steht der Regierungsrat jedoch kritisch gegenüber. Diesbezüglich ist auch nicht nachzuvollziehen, inwiefern diese Tätigkeit eine ausländerrechtliche Sonderbehandlung rechtfertigen sollte. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die konsequente Einhaltung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) von den nationalen und kantonalen Parlamenten vehement gefordert wird.

Frage 6

Zwar kann das Interesse an einer Ausbildungsfinanzierung durch die öffentliche Hand als fraglich beurteilt werden, wenn die beschulten Jugendlichen nur für eine befristete

Zeit in der Schweiz verbleiben. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befürwortet und unterstützt der Regierungsrat jedoch die Ausbildungsarbeit der PIKES mit jungen ausländischen Spielern. Dazu gehört aber auch, dass vorgängig ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt wird. Für ein Gesuch zum Aufenthalt ohne Erwerb zu Ausbildungszwecken in der Schweiz sind insbesondere, aber nicht abschliessend, ein gültiger Reisepass oder aber eine entsprechende Identitätskarte sowie ein Nachweis über genügend finanzielle Mittel für den Aufenthalt und die allfällige Ausbildung notwendig. Bei minderjährigen Personen sind zusätzlich die notwendigen Vollmachten der Erziehungsberechtigten und allfällige Pflegekinderbewilligungen der Gastfamilien beizubringen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach